

Heimat Franken

Samstag, 16. Juni 2018 - 31

Das heutige Petitionsrecht in Bayern hat seine Vorläufer im Königreich

Die Franken beschwerten sich gerne und oft

VON WOLFGANG WEST

Das verfassungsmäßig garantierte Eingabe- und Beschwerderecht der Bürger – es ist und war für die Alltagsbefindlichkeiten im Freistaat wie in der von 1806 bis 1918 bestehenden Monarchie von großer Relevanz – wird heute durch das Bayerische Petitionsgesetz (Bay-PetG) vom 9. August 1993 detailliert geregelt: „Das Recht, sich schriftlich mit Eingaben und Beschwerden (Petitionen) an den Bayerischen Landtag zu wenden, steht jeder Person zu, unabhängig von ihrem Wohnort und ihrer Staatsangehörigkeit.“

Das 1946 in der Bayerischen Verfassung verankerte Grundrecht der Petitionsführung vor dem Landtag hatte im 19. Jahrhundert seine Vorläufer. Bereits die Bayerische Verfassung vom 26. Mai 1818 gab dem Parlament das Recht, Klagen der Bürger – es musste sich aber vorerst bis zum Jahr 1872 vorrangig um die Missachtung „constitutioneller Rechte“ handeln – anzunehmen und sie dem König zur Kenntnis zu bringen.

Ein frühes Signal

König Maximilian I. Joseph – er regierte bis 1825 – ließ „von den hohen Regentenpflichten durchdrungen und geleitet“ in der Verfassung etwas festschreiben, was für die noch junge parlamentarische Entwicklung als äußerst fortschrittlich gelten kann – das Klagerrecht. „Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Stände-Versammlung, und zwar an jede der beyden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuss prüft, und findet diese zu dazu geeignet, in Berathung nimmt.“ In der Praxis wurde diese Aufgabe dann von der Kammer der Abgeordneten wahrgenommen. Deutschlandweit gesehen, war das ein sehr frühes Signal.

Eine erste Verankerung als überregionalen Grundrecht erfuhr das Petitionsrecht erst in der Frankfurter Reichsverfassung von 1849. In die Verfassungen des Nachbarlandes Baden-Württemberg wurde das Petitionsrecht nicht vor dem 11. November 1953 aufgenommen. Dort wurde

100 Jahre



Freistaat Bayern

erklärt, dass alle Grundrechte der Bundesrepublik Deutschland auch in „Länder“ gelten.

Trotz der Einschränkung auf konstitutionsrelevante Vorgänge war die Palette bayerisch, schwäbisch und fränkisch geführter Beschwerden im Königreich von Anfang an beachtlich. Der Petitionsausschuss, dessen digitalisierte Quellenerschließung wir dem Historiker Dirk Götschmann verdanken, wurde zum Gradmesser schriftlich fixierter Gedanken, Sorgen und Nöte der Menschen und Körperschaften zunächst im Königreich und nach der Novemberrevolution im Freistaat.

Hatten die Franken besondere Probleme?

Wir wollen uns in einem ersten Schritt auf das Jahrhundert von 1818 bis 1918 konzentrieren, um vom Staatsbeginn an der Frage nachzugehen, ob die unter Napoleon und dem Reformator Graf Maximilian von Montgelas (1759-1838) zwangsweise bayerisch gewordenen Franken und Schwaben mit der oktroyierten Grundordnung im Königreich besondere Probleme hatten. Es geht demnach um nicht weniger als um die schwer messbare Verfassungswirklichkeit in einem Land, das in kürzester Zeit aus den unterschiedlichsten Rechts- und Lebens Traditionen, Regionen, Mentalitäten und Ethnien zusammengewürfelt und geformt wurde.

Auf der Internetseite des Landtags (www.bayern.landtag.de/webangebot2/webangebot/registern) erhalten wir für die Stadt Nürnberg 123 „Treffere“. Sie beziehen sich freilich nicht alle auf den ummauerten Stadtbezirk, sondern stammen auch aus dem Gebiet der heutigen Metropolregion. Die hohe Trefferquote ist landesweit



Der Nürnberger Handelshafen am Ludwigskanal im Jahr 1845. Die Wirtschaft blühte im erweiterten Zollgebiet wieder auf. Der Stahlschiffbau von dem Nürnberger Kupferstecher Alexander Marx (1815-1891). Foto: Friedrich Schultheis, Pittoreske Ansichten des Ludwig-Donau-Main-Kanals, Nürnberg 1847

dennoch beachtlich, wenn wir zum Vergleich andere Städte und Landgerichte im Königreich betrachten.

Sieht man einmal vom Großraum München ab, wo der Landtag in den Beschwerdebüchern der Menschen offenbar sehr präsent war, ergibt sich eine interessante Reihung. Fränkische Städte erscheinen im Pettdruck. In abnehmender Zahl führten Würzburg mit 92 und Augsburg mit 88 Beschwerden das Feld an. Es folgten Regensburg (68), Passau (49), Ansbach (47), Bayreuth (45), Kempten (34), Aschaffenburg (30), Ulm (29, nur bis 1810 bayerisch), Fürth (26), Landshut (25), Schweinfurt (22), Rosenheim (21), Günzburg (19), Kitzingen, Landau und Rothenburg o.d. Tauber (je 18) und Kaufbeuren (17).

Nicht alle Stadt- und Landgerichte nutzten den Petitionsausschuss entsprechend; aus der alten Reichs- und Hafenstadt Landau wurden beispielsweise nur sieben Einträge notiert. Überproportional hohe Trefferquoten lassen entweder auf ein ausgeprägtes Verfassungsbewusstsein oder auf örtliche Unzufriedenheit in der neuen bayerischen Nation schließen.

Zurück zu Nürnberg. Die ehrwürdige europäische Reichs- und Handelsstadt war hoch verschuldet, wurde am 15. September 1805 von französischen Truppen an Bayern übergeben, das reformorientiert, aber zentralistisch ausgerichtet – über eine Zivilverwaltung vor Ort für eine zunächst ungewisse Zukunft sorgte. Handel, Gewerbe und Wirtschaft blühten aber im erweiterten Zollgebiet bald wieder auf.

Im Königreich fielen zunächst Verkehrsprobleme auf, die aus der Vielfalt ehemaliger Grenzen und Zollstationen resultierten. Fürth – jetzt im

Rezatkreis gelegen – forderte im März 1819 die Wiederherstellung der „gänzlich verfallenen Straße“ nach Nürnberg. Sie sei doch eine „der belebtesten ganz Deutschlands“. Diese Klage wurde vom Landtag an das Finanzministerium weitergeleitet.

Die Klage der Nürnberger Malerinnung

Ein Thema, das viele Städte beschäftigte, war die Liberalisierung des Arbeitsmarktes. Die Jahrhunderte alte Zunftverfassung öffnete sich der Gewerbefreiheit. Im März 1846 beschwerte sich die Nürnberger Malerinnung – sie vertrat auch Bamberg, Erlangen, Forchheim und Fürth – wegen gesetzeswidriger Gewerbeeinträchtigung durch „ausländische Tüncher“. Die Klage war berechtigt, doch wurde sie nicht zur Entscheidung vorgelegt. Der Landtag wurde neu gewählt.

Im Mai 1831 stieß der Entzug von Holz für Forstberechtigte im Sebalder Reichswald sauer auf. 250 Forstberechtigte beschwerten sich über die Schmälerung ihres Einkommens durch die bayerische Forstverwaltung. Holz war vor der Nutzung fossiler Brennstoffe der unersetzbare Energieträger.

Unter König Ludwig I. kam es in Bayern zu einer politisch-restaurativen Wende, die bereits im Vormärz zu Zensur- und Polizeimaßnahmen führte. Im April 1848 klagte der Gerichtsschreiber Johann Georg Bestelmayer aus Ansbach auch im Namen Nürnbergs und Aschaffenburgs. Seine Anschuldigungen richteten sich gegen den König (!), die Regierung, gegen Polizei, Gerichte und Beamte. Es ging um Verfolgung, Bespitzelung, Frei-

heitsberaubung, Dienstentlassung, Entmündigung, Unterdrückung des Volkes und die „hartnäckige“ Verweigerung seiner Anstellung. Bestelmayer schildert Details zur Arbeitswelt kritischer Juristen und zum Umgang der Polizei, der Gerichte und Behörden mit Integrationsopfern.

Majestätsbeleidigungen beschäftigten den Petitionsausschuss durchgehend. In einem anderen Fall klagte der Nürnberger Volksschullehrer Georg Linnert im November 1895 gegen seine Suspension „wegen ungebührlicher Äußerungen“ gegen die Monarchie. Linnert wurde zuvor in der Sache nicht gehört; es gab keine Zeugenvernehmungen. Das Innenministerium hob deshalb Linnerts Entlassung aus dem ehemaligen Fürstentum Aschaffenburg auf die Barrikaden, um die Aufhebung der „hohen Akzise“ für Wein, Branntwein und Obstschäpse im „Münchener Bierstaat“ zu erwirken. Außerdem sollte die 1813 eingeführte außerordentliche Besteuerung alkoholischer Getränke aufgehoben werden.

Im Dezember 1891 gewährte der Telegraphenjunkie Johann Alois Heger Einblicke in die autoritäre Arbeitswelt der Prinzregenzzeit. Von Nürnberg aus erhob er Einspruch gegen seine Zurückstufung. Man war seiner „Geschwätzigkeit im Amt“ überdrüssig. Überraschend wäre es wenn nicht Streitigkeiten rund um das Bier ihren Weg in den bayerischen Petitionsausschuss gefunden hätten.

Im Februar 1837 klagten die Wirte in Nürnberg gegen die Aufhebung eines Verbotss öffentlichen Bierauschanks in den Grünflächen an der Stadtmauer. Im Sommer florierete gerade dort der Biergartenbetrieb, während die Bierwirte in der Innenstadt ihren Trinkern hinterherliefen.

Schon damals aktuell: die bedrohte Pressefreiheit

Die Verfassung von 1818 stellte die Pressefreiheit in Aussicht, wenn auch die Zensur für politische Zeitungen und Periodika nicht aufgehoben wurde. In Paragraph 11 hieß es: „Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besondern Edictes gesichert.“ Im Mai 1861 bezieht sich darauf der Presseoffiziant Friedrich Rang aus Nürnberg. Er sah durch Maßnahmen des Innenministeriums gegen ihn die Pressefreiheit verletzt, insbesondere zu Zeiten (1852 bis 1859) des aus Würzburg stammenden Innenministers August Lothar von Reigersberg. Friedrich Rang wurde der Klage wegen unter Androhung seiner Entlassung verweigert. Nach seiner Entlassung rief er den Landtag dennoch an, um Entschädigung und Wiederanstellung zu erwirken. Ein Kompromiss im Petitionsausschuss führte zur Einigung und zur Rücknahme der Beschwerde.

Verlassen wir Nürnbergs engere Klagemauern, so ergeben sich auch aus anderen fränkischen Städten und Regionen ähnliche Befunde. In Altdorf führte im März 1831 die Gemeinde gegen den Staat einen Prozess

wegen der Verweigerung kommunaler Gebühren- und Steuererhebung. Die mittelfränkische Stadt forderte bei der Aufnahme von den Neubürgern einen Wasserzins in geldwerter Form von drei Wasserröhren und der Pflanzung von drei Eichen. Die Regierung entzog Altdorf das Recht zu dieser Abgabe. Der Petitionsausschuss musste es richten. Altdorf pochte auf sein verfassungsgemäßes Berufungsrecht vor dem Landtag.

Die Steuergesetzgebung des Königreichs war auch in anderen fränkischen Landgerichten noch voller Rätsel, was häufig zu Klagen führte. Im Juli 1826 gingen, um ein Beispiel anzuführen, Weinproduzenten und Weinkonsumenten aus dem ehemaligen Fürstentum Aschaffenburg auf die Barrikaden, um die Aufhebung der „hohen Akzise“ für Wein, Branntwein und Obstschäpse im „Münchener Bierstaat“ zu erwirken. Außerdem sollte die 1813 eingeführte außerordentliche Besteuerung alkoholischer Getränke aufgehoben werden.

Sieben Zivilrechte in Ellingen

Ohne Rechtsgleichheit war auch in Bayern staatliche Integration nicht zu leisten. Die bereits in der Konstitution von 1808 angekündigte Schaffung eines einheitlichen Zivil- und eines landesweit gültigen Strafgesetzbuches ließ in Teilen lange auf sich warten. War die Einführung des bayerischen Strafgesetzbuches 1813 eine Erfolgsgeschichte, so kam es im Zivilrecht vor der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 1900 zu keiner Einheit.

Im fränkischen Landgericht – seit 1862 Bezirksamt – Ellingen galten je nach Streitwert sieben verschiedene Zivilrechte. Dort urteilte man neben dem Bayerischen Landrecht nach dem Preussischen Landrecht in evangelischen Ehesachen, dem Eichstätter „Statuarrecht“ bei Erbfällen, dem Weißenburger-, Pappenheimer- oder dem Deutschordensrecht sowie in räumlicher Perspektive überwiegend nach dem Ansbacher Provinzialrecht. Interessierend wirkte hier nur die Möglichkeit, seit 1818/19 vor dem Landtag Verfassungsklage zu führen. Darüber geben die Petitionsakten aus dem „Alten Landschaftshaus“ an der Franerstraße 20 in München bis heute Auskunft.

Der Autor, Prof. Dr. Wolfgang West, ist Inhaber des Lehrstuhls für Bayerische und Fränkische Landesgeschichte an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

NZ Heimat Franken

Telefon: (09 11) 2351-2027
Fax: (09 11) 2351-133204
E-Mail: nz-bayern@presensnetz.de



Nach seiner Regierungsübernahme besuchte Ludwig I. regelmäßig die Städte und Regionen Frankens. Ein Pflichttermin war die Fahrt mit dem „Adler“ auf der ersten Eisenbahnlinie Deutschlands von Nürnberg nach Fürth. Foto: Haus der Bayerischen Geschichte